

STUTTGARTER

HYMNUS



CHORKNABEN

Schutzkonzept

für die

Stuttgarter Hymnus-Chorknaben

Schutzkonzept zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 AGSB (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg)



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel/Einleitung	1
2.	Verantwortung für den Gewaltschutz	2
3.	Christliches Menschenbild, Selbstverständnis und Haltung	2
4.	Definitionen	3
4.1	Psychische Gewalt	3
4.2	Merkmale psychischer Gewalt sind:	3
4.3	Interne Begrifflichkeiten	4
4.3.1	Betreuer:innen	4
4.3.2	Hauptamtliche	4
4.3.3	Teilnehmer	4
5.	Strategien von Täter:innen	4
6.	Risiko- und Ressourcenanalyse, Präventionsmaßnahmen	5
7.	Personalverantwortung und präventives Personalmanagement/ Verantwortung für alle Engagierten	6
7.1	Die Selbstverpflichtung	7
7.2	Vorbereitungen und Schulungen	8
8.	Zusammenleben der Hymnus-Chorknaben	9
8.1	Verantwortung braucht Distanz: Keine exklusiven Beziehungen	9
8.2	Nähe gestalten, Distanz bewahren	9
8.3	Strukturelle Risiken	10
8.4	Bewusster Umgang mit körperlichem Kontakt	12
9.	Informations- und Beschwerdewege	13
9.1	Feedbackkasten	14
9.2	Partizipation	14
10.	Intervention bei einem Gewaltereignis/Krisenintervention	14
10.1	Handlungsplan	15
10.2	Meldepflicht	16
11.	Ansprech-, Melde- und Beratungsstellen	17
12.	Anlagen/Materialsammlung:	20
I.	Verhalten auf Konzertreisen und Chorfreizeiten	20
II.	Unterschriftenblatt: Verhaltensregeln für alle Teilnehmenden bei Freizeiten	25
III.	Selbstauskunftserklärung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:	26



IV.	Selbstverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:	27
V.	Dokumentationsbogen - Meldestelle.....	28
VI.	Protokoll Interventionsteam Fallkonferenz:.....	31
VII.	Dokumentation Abschlussmeldung:.....	33
VIII.	Literaturverzeichnis, weitere wichtige Adressen:.....	34
VIV.	Das Schutzkonzept der Stuttgarter Hymnus-Chorknaben in digitaler Form.....	36



1. Präambel/Einleitung

Die Stuttgarter Hymnus-Chorknaben sind eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart. Dieser möchte Zeugnisse des Glaubens in Wort und Tat ablegen und für die Menschen, die in Stuttgart leben, wirksam sein. Kirchliches Leben spielt sich in all seiner Differenziertheit und Fülle an ganz vielen Orten ab. In den Kirchengemeinden ebenso wie in den Einrichtungen und Angeboten.

Die Hymnus-Chorknaben leben in ihrer Unterschiedlichkeit eine christliche Gemeinschaft auf Augenhöhe, die geprägt ist von gegenseitiger Wertschätzung, Würde und Nächstenliebe. Jungen und Männer ob mit oder ohne Religionszugehörigkeit sind bei uns willkommen.

Das Miteinander wird als positiv, menschlich zugewandt, gemeinschaftlich und fröhlich erlebt. Es entstehen und es bestehen Beziehungen, die oft sehr tief sind und ein Leben lang halten, verbunden mit einer großen Herzlichkeit und großem gegenseitigem Vertrauen. In all diesen Facetten ist Kirche ein Ort, an dem menschliches Leben gut gelingen kann und soll.

Als Evangelische Kirche in Stuttgart sind wir dankbar für das große Vertrauen, das uns so viele Menschen entgegenbringen, Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige, Erwachsene, Eltern, Sorgeberechtigte, An- und Zugehörige. Damit haben wir gleichzeitig auch eine große Verantwortung: Als Kirche müssen wir uns in all unseren Bezügen auch vertrauenswürdig erweisen. Es wird selbstverständlich von uns erwartet, dass alle uns Anvertrauten oder bei uns haupt- oder ehrenamtlich Tätigen vor Verletzungen und Übergriffen geschützt werden und dass Kirche für Menschen auch zum Schutzraum wird. Das ist gut so und soll auch so bleiben.

Mit diesem Gewaltschutzkonzept, das auf dem Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart aufbaut und immer wieder Bezug nimmt, wollen wir den notwendigen Schutz im Bereich der Hymnus-Chorknaben gewährleisten. Ziel ist es, die bestehenden Risiken zu erkennen, zu benennen und mit Hilfe von gezielten Präventionsmaßnahmen bestmöglich zu minimieren. Dabei ist uns bewusst, dass Risiken nie vollständig ausgeschlossen werden können. Deshalb will dieses Konzept die Verantwortlichen darauf vorbereiten, mit möglichen Vorfällen bestmöglich umzugehen.

Am 25.11.2021 hat die Evangelische Landessynode Württemberg das Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB) beschlossen. Damit hat die Landessynode dieses wichtige Thema verbindlich geregelt und die Grundlage kirchlichen Handelns so formuliert: „Wer kirchliche Angebote wahrnimmt und in der Kirche mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.“ Auf dieser Basis hat die Evangelische Kirchenkreissynode Stuttgart am 11.7.2025 ihr Rahmenschutzkonzept beschlossen.

Dieses Schutzkonzept soll die unterschiedlichen Ebenen des aufmerksamen Miteinanders fördern und eine Hilfestellung sein, um im Hymnus eine positive, wertschätzende und zugleich leistungsfördernde Atmosphäre zu schaffen. Es wurde unter Beteiligung der Haupt- und Ehrenamtlichen, der Sänger, der Eltern sowie der Gremienvertreter:innen erarbeitet und am 24. Februar 2026 im Kirchenkreisausschuss beschlossen.



2. Verantwortung für den Gewaltschutz

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sorgen in all ihrem Handeln gemeinsam dafür, dass Gewalt bei den Hymnus-Chorknaben keinen Platz hat.

Für den Schutz von Menschen in Abhängigkeiten ist die Person in der „machtvolleren“ Position verantwortlich. Die formale Verantwortung für den Gewaltschutz, d.h. für die Umsetzung der landeskirchlichen Regelungen, der Entwicklung und Einführung eines Gewaltschutzkonzeptes sowie dessen Verankerung im Alltag/Regelbetrieb liegt nach §2 (3) AGSB bei der jeweiligen Dienststellenleitung. Bei den Hymnus-Chorknaben ist dies die Chorleitung.

3. Christliches Menschenbild, Selbstverständnis und Haltung

Die Hymnus-Chorknaben wurden im Jahre 1900 als Kurrende gegründet. Sie sind heute ein auf Freiwilligkeit gegründeter Zusammenschluss von Knaben und jungen Männern mit dem Ziel, gemeinsam Musik zu machen und Zusammenleben positiv zu gestalten. Jeder entscheidet selbst, dabei zu sein und erhält als Lohn eine fundierte musikalische und geistliche Ausbildung. Alle sind Teil einer starken Gemeinschaft, die in ihren Konzerten die Hörenden begeistert.

Das christliche Menschenbild ist die Grundlage für unser Handeln bei den Hymnus-Chorknaben. Es zeigt, wie wir Menschen sehen: Jeder Mensch hat eine besondere Würde.

Das zeigt sich im respektvollen Miteinander und Füreinander, in der Begegnung auf Augenhöhe und im von Würde getragenen Umgang.

Jeder Mensch ist eine von Gott geliebte und mit ihm in Beziehung stehende Person, die ihrerseits in Entsprechung zum beziehungsreichen Gott in gleicher Weise auch in Beziehung zu anderen Menschen lebt und leben soll (Gen 1-3). Jeder Mensch ist als Geschöpf Gottes einmalig und soll deshalb unverseht bleiben.

Für uns als Hymnus-Chorknaben ist es wichtig, Beziehungen gut zu gestalten. Unser Handeln soll dem Leben und Zusammenleben dienen, Leben erhalten, fördern und bereichern.

Wir begegnen anderen mit Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Dabei sind wir den Menschen zugewandt und gehen bewusst mit Risiken um.

Unsere Haltung zeigt sich in unserem Alltag: Wir achten aufeinander und schauen genau hin. Jesus selbst stellt sich auf die Seite derer, die unter Gewalt leiden und macht so deutlich, was christliche Ethik fordert:

Die jedem Menschen von Gott verliehene Würde zu achten und zu schützen, präventiv und intervenierend. (Sexualisierte) Gewalt gegen Menschen, gerade gegen Kinder, Jugendliche und (schutzbedürftige) Erwachsene, verletzt und trifft Gott selbst. Unsere Kirche soll ein Ort sein, an dem Menschen vor Gewalt geschützt sind. Auch Menschen, die außerhalb der Kirche Gewalt erlebt haben, sollen hier Hilfe finden.



4. Definitionen

Um Gewalt so weit wie irgend möglich verhindern zu können, ist es wichtig zu verstehen, was Gewalt ist und wie sie funktioniert. Deshalb wird im Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart zunächst Gewalt im Allgemeinen und dann die sexualisierte Gewalt im Besonderen betrachtet. Bei den Hymnus-Chorknaben spielt auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine große Rolle, weshalb auch der Begriff Kindeswohlgefährdung erläutert wird.

Folgende Begriffe werden im Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises definiert, auf das an dieser Stelle verwiesen wird:

- Gewalt im Allgemeinen
- asymmetrische Beziehung
- Schutzbedürftige
- geistlicher Missbrauch
- Kindeswohlgefährdung
- Verdacht
- sexualisierte Gewalt
- Grenzverletzungen
- sexuelle Übergriffe
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Abstinenz- und Abstandsgebot
- sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz

4.1 Psychische Gewalt

Zusätzlich soll hier der Begriff der **psychischen** Gewalt definiert werden. Deren Anwendung ist ein Wegbereiter sexualisierter Gewalt.

Physische (körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers, psychische (seelische, emotionale) Gewalt auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.

Psychische Gewalt kann überall geschehen: zu Hause, in der Ehe, Partnerschaft und Familie. In der Schule, am Arbeitsplatz, in der Clique und im Verein. Überall dort, wo Menschen regelmäßig eng miteinander umgehen.¹

4.2 Merkmale psychischer Gewalt sind:

- Psychische Gewalt ist nicht sichtbar, aber spürbar.
- Sie kann Menschen schwer verletzen und (dauerhaft) krank machen.
- Oft dauert es lange Zeit, bis einem Menschen bewusst wird: „Ich erleide seelische Gewalt.“
- Psychische Gewalt kann in körperliche Gewalt münden oder gleichzeitig mit ihr geschehen.
- Psychische Gewalt ist nicht „schlimmer“ oder „weniger schlimm“ als körperliche Gewalt. Beide Formen von Gewalt können das Opfer schwer und dauerhaft zeichnen. Körperliche

¹ Definition samt Auswirkungen entnommen aus: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/#sec1>



Gewalt belastet auch die Seele – und psychische Gewalt kann sich auch körperlich auswirken.

- Psychische Gewalt macht häufig einsam. Das Opfer zieht sich zurück – und ist damit der Täter:in noch mehr ausgeliefert. Er oder sie ist dann oft die einzige Bezugsperson. Um ihn/sie nicht zu verlieren, erträgt das Opfer lange die Gewalt.

4.3 Interne Begrifflichkeiten

Bei den Hymnus-Chorknaben werden verschiedene **interne Begrifflichkeiten** verwendet, die hier ebenfalls definiert werden sollen:

4.3.1 Betreuer:innen

Im Folgenden sprechen wir von (ehrenamtlichen) Betreuer:innen. Damit sind z.B. die Männerstimmen gemeint, die Betreuungsfunktionen bei Konzerten, auf Freizeiten und im Alltag übernehmen.

4.3.2 Hauptamtliche

Hauptamtliche sind alle bei den Hymnus-Chorknaben angestellten und von den Hymnus-Chorknaben finanzierten Personen. Unter dem Begriff der Hauptamtlichen werden auch die Honorarkräfte verstanden: Chorleitung, Geschäftsführung, Mitarbeiter:innen des Chorbüros, Stimmbildner:innen, FJSler:innen und Honorarkräfte.

4.3.3 Teilnehmer

Teilnehmer sind alle Knaben- und Männerstimmen, die mitsingen aber z.B. aufgrund des Alters keine betreuenden Aufgaben übertragen bekommen haben.

5. Strategien von Täter:innen

Die fundierte Kenntnis von Täter:innen-Strategien, also von Vorgehensweisen tatgeneigter Personen, ist eine wesentliche Bedingung, um Risiken erkennen zu können und darauf dann Präventionsmaßnahmen aufzubauen. An dieser Stelle soll erneut auf das Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart verwiesen werden, in dem Täter:innenstrategien umfassend beschrieben sind.

Die aktuelle Fassung des Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart finden Sie unter diesem Link:

<https://www.stuttgart-evangelischverwaltung.de/adressen/wissenswert/gewaltschutzkonzept>



6. Risiko- und Ressourcenanalyse, Präventionsmaßnahmen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen bei den Hymnus-Chorknaben bewusst zu werden. Die Risikoanalyse überprüft, ob in der konkreten alltäglichen Arbeit, den Örtlichkeiten oder den Organisations- und Verantwortungsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen. Risikoanalysen helfen, tatbegünstigende Strukturen wahrzunehmen und Risiken zu reduzieren. An dieser Stelle soll erneut auf das Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart verwiesen werden, in dem die Risiko- und Ressourcenanalyse sowie daraus folgende Präventionsmaßnahmen umfassend beschrieben sind.

Um einen strukturierten Blick auf die Arbeit bei den Hymnus-Chorknaben zu richten, erfolgt die Risiko- und Ressourcenanalyse und die daraus abgeleiteten Präventionsmaßnahmen auf Basis des Fragenkatalogs und den dazugehörigen Materialien der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird bei Bedarf, spätestens alle drei Jahre erneut durchgeführt. Außerdem wird eine Wiederholung durchgeführt, wenn es einen (Verdachts-) Fall gab.

Exemplarisch sind hier einige Aspekte der Risiko- und Ressourcenanalyse aufgezeigt. Am Anfang der Entwicklung des Schutzkonzeptes stand eine Begehung des Chorheims zur Überprüfung, welche Risikofaktoren baulich begründet sind. Wesentliche Problemstellen wurden – in der Regel durch viel Glas - baulich entschärft.

Außerdem wurde intensiv überlegt, wie Einzelsitzungen (z.B. zur Stimmbildung) so gestaltet werden müssen, dass so wenig übergriffiges Potential entsteht wie möglich. Die gleiche Fragestellung ist bezogen auf den Probenalltag im Chorheim durchdacht worden. Auch Sonderfälle wie Konzertreisen und Probenfreizeiten wurden betrachtet, die ein temporäres Zusammenleben mit sich bringen und damit besondere Herausforderungen stellen. Insgesamt wird eine Struktur beschrieben, die Knaben, Betreuer (mit Betreuungsaufgaben betraute Männerstimmen) und hauptamtlich Mitarbeiter:innen in guter Weise zusammenbringen will.

In den Prozess zur Entwicklung des Schutzkonzeptes wurden die Eltern, die ehrenamtlichen Männerstimmen und die hauptamtlichen Mitarbeitenden regelmäßig einbezogen.



7. Personalverantwortung und präventives Personalmanagement/ Verantwortung für alle Engagierten bei den Hymnus-Chorknaben

Wer die Angebote der Hymnus-Chorknaben wahrnimmt oder dort haupt- oder ehrenamtlich mitarbeitet, ist vor allen Formen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns. Menschen, von denen Gewalt ausgeht, haben bei den Hymnus-Chorknaben keinen Platz. Wirksamer Schutz vor (sexualisierter) Gewalt beginnt schon mit der Auswahl von haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Die Personalverantwortung erstreckt sich beginnend mit der Findungsphase über die gesamte Zeit, während der Menschen bei den Hymnus-Chorknaben mitarbeitet. Nur so können die Hymnus-Chorknaben ein Schutz- und Kompetenzort gegen Gewalt sein.

Eine allgemeine Darstellung findet sich im Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart.

In allen Bewerbungsgesprächen für eine hauptamtliche Mitarbeit bei den Hymnus-Chorknaben ist das Thema sexualisierte Gewalt fester Bestandteil und wird explizit angesprochen.

Im weiteren Einstellungsprozess ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt durch folgende Vorgehensweisen verankert:

Alle neuen Mitarbeitenden, die nach Kirchlicher Anstellungsordnung (KAO) angestellt oder als Honorarkräfte tätig werden sollen, müssen vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Hierzu erhalten sie von der Personalabteilung ein entsprechendes Schreiben zur Anforderung eines solchen Zeugnisses. Durch diese Präventionsmaßnahme wird eine Einstellung von strafrechtlich verurteilten Personen wirksam verhindert. Eine regelmäßige Einsichtnahme erfolgt spätestens alle fünf Jahre.

Um eine mögliche zeitliche Lücke zwischen der Einstellung und der Eintragung einer Straftat in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zu schließen, geben alle neuen Mitarbeitenden eine Selbstauskunftserklärung ab, dass sie weder einschlägig rechtskräftig verurteilt sind, noch Kenntnis über entsprechende laufende Verfahren haben.

In einer Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich alle neuen Mitarbeitenden aktiv zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Konkret wird folgende Erklärung abgegeben: „Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche ein Schutz- und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelische Schaden geschützt sind.“

Außerdem haben alle neuen Mitarbeitenden ein von der Evangelischen Landeskirche Württemberg entwickeltes Web-Based-Training als Basisschulung zu absolvieren und dies entsprechend nachzuweisen.

Nur wenn alle vier genannten Punkte erfüllt sind, wird eine Anstellung vorgenommen. Die Überwachung liegt bei der Personalabteilung bzw. der jeweils zuständigen personalverwaltenden Stelle.

Integraler Bestandteil während der Einarbeitungszeit ist die Reflexion von Fragen nach der Bearbeitung des Web-Based-Trainings zu den Grundlagen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt.



Außerdem erfolgt eine Thematisierung in Teamsitzungen und in Personalentwicklungsgesprächen. Schulungen werden regelmäßig angeboten (weitere Regelungen siehe im Kapitel Vorbereitungen und Schulungen).

7.1 Die Selbstverpflichtung

Einen ganz besonderen Stellenwert bei den Hymnus-Chorknaben hat der **Verhaltenskodex**. Dieser wird von allen Hauptamtlichen, Honorarkräften, FSJler:innen und auch Betreuer:innen unterschrieben. Für die Männerstimmen markiert die Unterschrift des Verhaltenskodex den Übergang vom Teilnehmer zum Betreuer und ist einer ehrenamtlichen Beauftragung gleichzusetzen.

Dieser **Verhaltenskodex** ist als **Selbstverpflichtung** zu verstehen und lautet wie folgt:

Im Bewusstsein unserer großen Verantwortung als Vorbilder und Betreuer der uns anvertrauten Chorknaben und in Anbetracht unserer wichtigen Stellung in der Chorgemeinschaft, wollen wir uns als Männerstimmen der Stuttgarter Hymnus-Chorknaben zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, klar positionieren und geben uns daher folgende Selbstverpflichtung:

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen. Wir gehen achtsam miteinander um und schützen einander vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir fördern bei den uns anvertrauten Jungen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. Wir verpflichten uns, gegen sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt vorzugehen.
4. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen untereinander wahr und respektieren sie. Wir gehen bewusst mit Nähe und Distanz um.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander in den Proben, Konzerten, Freizeiten und anderen Aktivitäten.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze. Wir haben eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern. Diese Position dürfen wir nicht missbrauchen. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbedürftigen ist eine strafbare Handlung, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
7. Wir achten auf Grenzüberschreitungen im Chorleben und vertuschen sie nicht.
8. Wir reagieren auf verbale und nonverbale Formen sexistischen, diskriminierenden, rassistischen und gewalttätigen Verhaltens und greifen gegebenenfalls ein.
9. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten oder feststellen.

Für den Umgang miteinander spiegelt die Selbstverpflichtung erwünschtes und unerwünschtes Verhalten wider. Die Aufzählung ist niemals vollständig. Sie dient der Grenzziehung. Eine regelmäßige Ergänzung und Überprüfung ist sehr wichtig!



7.2 Vorbereitungen und Schulungen

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat sich in den Jahren 2016 und 2017 an der Entwicklung des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD und Diakonie Deutschland maßgeblich beteiligt. Dieses Schulungskonzept bildet die Standards von Schulungen und basiert auf Vereinbarungen von EKD und UBSKM (unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung) zu flächendeckenden Schulungen und Entwicklung von Schutzkonzepten in den Gliedkirchen der EKD.

Das Schulungskonzept beinhaltet drei Schulungsangebote. Je nach Arbeitsfeld, den damit verbundenen Kontaktmöglichkeiten mit Schutzbedürftigen, der jeweiligen Intensität und den daraus folgenden Risiken sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende verpflichtet, entsprechende Schulungen zu besuchen.

Das von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entwickelte **Web-Based-Training** dient zur Erstinformation und zur ersten Sensibilisierung auf das Thema der sexualisierten Gewalt. Bei den Hymnus-Chorknaben ist die Absolvierung für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtend.

Für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen bei den Hymnus-Chorknaben, die im Rahmen ihrer Tätigkeit intensiven und regelmäßigen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen (schutzbedürftigen) Erwachsenen haben, ist eine **Grundsensibilisierung** im Umfang von mindestens vier Unterrichtseinheiten sowie eine **Schulung von vertieftem Wissen** vorgesehen. Die Schulung umfasst 10 bis 14 Unterrichtseinheiten, die übers Jahr verteilt oder als Intensivschulung gestaltet werden kann. Auch diese Schulungen sind alle drei Jahre zu wiederholen, auch hier mit vertiefenden und spezialisierten Inhalten. Auch ist es möglich, jährlich mindestens ein Schwerpunktthema zu bearbeiten, so dass dadurch in Summe die Schulungspflicht erfüllt wird.

Männerstimmen und Ehrenamtliche werden zusätzlich mit folgenden Veranstaltungen geschult:

Vorbereitungssitzungen vor Freizeiten und Chorreisen:

Männerstimmen werden bei Vorbereitungssitzungen über die Selbstverpflichtung informiert, insbesondere wenn sie bei neuen Erkenntnissen ergänzt wurde. Anschließend werden mit Fallbeispielen einzelne Punkte auf die Praxis übertragen, damit die Konsequenzen der Selbstverpflichtung klar werden. Alternativ kann der Nachweis einer Präventionsschulung wie „Menschenkinder, ihr seid STARK“ vom Evangelischen Jugendwerk Stuttgart (ejus) oder anderen Anbietern erbracht werden.



8. Zusammenleben der Hymnus-Chorknaben

Die oben vorgestellte Selbstverpflichtung prägt das Zusammenleben bei den Hymnus-Chorknaben. Aus diesem leiten sich Regeln für die Gestaltung der Chorarbeit ab. Die hier formulierten Regeln helfen allen Beteiligten, einen sicheren Umgang zu finden und sich gegenseitig abzusichern. Bei den Hymnus-Chorknaben wird eine **Kultur der aufgeklärten Wachsamkeit** gepflegt. Dies ist der gut informierte, achtsame Umgang miteinander, in dem alle über übergreifendes Verhalten Bescheid wissen und weder verharmlosen noch vorschnell oder misstrauisch verdächtigen. Damit werden alle in Verantwortung genommen, die bei den Hymnus-Chorknaben ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Im Sinne von „Keine Panik, aber aufgeklärte Wachsamkeit“ übernehmen alle Verantwortung und schauen hin, wenn unpassendes Verhalten an den Tag gelegt wird. Betroffenen wird uneingeschränkt Glauben geschenkt und für sie parteilich gehandelt.

Grundlage der Chorarbeit ist die **optimale Förderung aller Sänger**. Oberstes Ziel ist, alle Sänger des Chores in ihrer Entwicklung zu stärken und zu fördern und ihnen dafür ein sicheres Umfeld zu bieten. Dabei gilt:

„Wer junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung stärken [...] will, sollte sie nie von sich persönlich abhängig machen und sich der asymmetrischen Beziehung und deren Risiko des Machtmissbrauchs bewusst sein.“²

8.1 Verantwortung braucht Distanz: Keine exklusiven Beziehungen

Regel: Wir wissen darum: Exklusive - im Sinne einer Abgrenzung von der restlichen Chorgemeinschaft - intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen, also haupt- und ehrenamtlichen Betreuer:innen und (minderjährigen) Sängern sind zu unterlassen. Auch ehrenamtlich Mitarbeitende, zumal sie minderjährig sind, sind Schutzbedürftige.

Auszug aus „Grenzen achten – Sicheren Ort geben“ EKD 2014, S. 5:

„Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ist grundlegendes Anliegen von Kirche und Diakonie im Bereich der Bildung. Weil wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt, müssen Angebote und Einrichtungen im kirchlichen und diakonischen Bereich dies widerspiegeln und sich durch eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen. Die kirchlich-diakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit und hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung zu bieten.“

8.2 Nähe gestalten, Distanz bewahren

Das **Zusammenleben** der Hymnus-Chorknaben ist geprägt von einem freundschaftlichen und vertrauten Miteinander. Die betreuenden Männerstimmen waren in der Regel selbst Knaben und

² vgl. S. 11 Handreichung „Nähe und Distanz“ ev. Landeskirche in Württemberg



übernehmen mit zunehmendem Alter neue Rollen. Durch die gemeinsame Leidenschaft für die Musik, die verbindenden musikalischen Momente und die gemeinsamen Erlebnisse abseits der Konzertbühne entstehen im Chor Beziehungen auch zwischen Betreuten und Betreuern. Diese Beziehungen unterstützen die Bindung und Identifikation an und mit dem Chor. Wertschätzendes Verhalten, Achtsamkeit, Offenheit und das Zulassen von Nähe sind entscheidende Faktoren, um dies zu fördern. Das Spannungsfeld zwischen Nähe, Wertschätzung, Bindung einerseits, und einer professionellen Distanz andererseits, stellt jedoch eine Herausforderung dar. Dabei ist es besonders wichtig, die individuellen Grenzen und das individuelle Empfinden von Nähe und Distanz der einzelnen Sänger zu respektieren, damit sich alle wohlfühlen.

8.3 Strukturelle Risiken

Wir sind uns des folgenden strukturellen Risikofaktors bewusst. Dies erfordert ein besonderes Maß des gegenseitigen Vertrauens und der persönlichen Sensibilisierung:

Eine besondere Bedeutung hat das **Spannungsfeld von Nähe und Distanz**.

„Viele Leitbilder der Jugendarbeit verwenden Botschaften der Nähe. Nach dem Bekanntwerden von Missbrauchsfällen auch in kirchlichen Institutionen wurde der Begriff der professionellen Distanz eingeführt und hat damit viele Menschen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verunsichert. Da Vertrauen und Nähe sowohl Stärke als auch Risiko in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, ist es notwendig, die eigene Rolle im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und Nähe unter professionellem Blick zu gestalten.“ (vgl. S. 17 Handreichung „Nähe und Distanz“ ev. Landeskirche in Württemberg.)

Regel: Wir streben im Hymnus ein entspanntes Verhältnis zueinander an, in das das Bewusstsein für die Gefahr von Übergriffen integriert ist.

Die EKD führt in „Grenzen achten -sicheren Ort geben“ aus dem Jahr 2014 auf den Seiten 29 ff aus:

*„Pädagogische Arbeit [...] ist immer (auch) Beziehungsarbeit. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist ein elementarer Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gelingende Beziehungen und Vertrauen zwischen Kindern und Pädagogen [bzw. Betreuern] bilden die Grundvoraussetzung für gelingende Entwicklungsprozesse der Kinder. Dabei müssen sich die Fachkräfte allerdings dessen bewusst sein, dass diese entstehenden Beziehungen in zweierlei Hinsicht Besonderheiten aufweisen: zum einen besteht rein räumlich eine körperliche Nähe zwischen [potentiell] Erwachsenen und Minderjährigen; zum anderen entstehen diese Beziehungen im Rahmen eines professionellen Kontextes, **in dem die Kinder ihre Bezugspersonen in der Regel nicht frei auswählen können** und dem Kontakt mit diesen nur sehr begrenzt ausweichen können. Eine zentrale Anforderung an das pädagogische Personal ist, Nähe zu Kindern zuzulassen, Kindern Vertrauen entgegen zu bringen, Beziehungen aufzubauen und als Person authentisch zu sein. Der Umgang mit körperlicher Nähe ist dabei ein Bestandteil professioneller Beziehungsarbeit. Bewegungs- und Sportspiele, Trösten bei Schmerz und Umarmungen bei Freude bilden im alltäglichen Umgang eine Einheit. Das vertrauensvolle Beziehungsverhältnis einschließlich körperlicher Nähe respektiert die kindliche Individualität und ist in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand, biografischem und kulturellem Hintergrund unterschiedlich zu gestalten. Je jünger die Kinder, desto zentraler ist der direkte körperliche Kontakt zwischen Kind und Pädagogen [bzw. Betreuern]: [...] Verarzten [u. ä.] sind pflegerische Notwendigkeiten. Streicheln, an die Hand nehmen, sich auf den Schoß setzen, sind emotionale Grundbedürfnisse*



der Kinder *[Anm. bezieht sich vorwiegend auf Kleinkinder]*. [...] Es können gerade diese körperlichen Kontakte sein, die den Menschen die Orientierung in ihrer Umwelt ermöglichen. Andererseits besteht Professionalität wesentlich auch darin, **ein zu starkes Nähebedürfnis** von Kindern und Jugendlichen zu erkennen (zum Beispiel von „Schmusekindern“ oder Verliebtheit in die Erziehungsperson) **und gegenüber diesem Verhalten Grenzen zu setzen**. Ohne körperliche Nähe ist pädagogische Arbeit undenkbar, ohne sie würden kleine Kinder schweren Schaden nehmen. [...] Gerade diese zentralen Anforderungen machen pädagogische Arbeitsfelder für Täter und Täterinnen attraktiv. Die zentrale, zum Teil als widersprüchlich empfundene Herausforderung besteht darin, einerseits die beschriebene körperlich notwendige Nähe nicht in Frage zu stellen und sie nicht aufgrund von Ängsten und Unsicherheiten einzuschränken. Andererseits sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Tätern und Täterinnen ein sexualisiertes, gewalttätiges Handeln im Arbeitsfeld erschweren. **Hierbei gibt es zwei elementare Regeln zur Orientierung:**

- Körperliche Nähe in professionellen Beziehungen, insbesondere zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, darf nicht zur Befriedigung eigener körperlicher und emotionaler Bedürfnisse genutzt werden. Deshalb sind die Grenzen der körperlichen Nähe konkret zum Beispiel im Sexualpädagogischen Konzept zu benennen.

- Die professionelle Beziehung unterscheidet sich zudem von der (elterlichen) privaten Beziehung durch engere Grenzen körperlicher Nähe (zum Beispiel sind **Küsse auf den Mund, Nacktheit der erwachsenen Person und Schmusen nicht angemessen**). Darüber hinaus ist eine professionelle Beziehungsarbeit im Unterschied zum Privaten durch die Aspekte Zeit (1), Aufgabe (2) und Interesse (3) gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auch von der „professionellen Rolle“ gesprochen.

(1) Die Beziehung zwischen Kind, Pädagogen **[bzw. Betreuern]** endet mit dem Ende der Betreuung, dem Ende der Beratung oder dem Ende der Teilnahme am Angebot.

(2) Professionelle Beziehungen finden im Rahmen der jeweiligen Aufgabe statt. Die jeweilige Aufgabe muss klar definiert sein. Auch hier gilt: Finden, auch im Ausnahmefall, Kontakte außerhalb der eigentlichen Aufgaben statt, sind diese transparent zu gestalten, zu begründen und abzustimmen.

(3) Mit dem Interessenaspekt ist gemeint, dass die Fachkräfte sich in professionellen Beziehungen zu Kindern weder von eigenen Bedürfnissen noch persönlichen Interessen leiten lassen. Authentisch sein bedeutet zwar, seine Persönlichkeit einzubringen. Es bedeutet aber nicht, seine eigenen Interessen in der Arbeit zu verfolgen. Pädagoginnen und Pädagogen treten mit den Kindern nicht in eine Art „Austauschverhältnis“ im Sinne von „Vertrauen gegen Vertrauen“, „Leistung gegen Gegenleistung“.

Bei den Hymnus-Chorknaben wird dies wie folgt gelebt:

Im **Übergang vom jugendlichen zum erwachsenen Betreuer** wird differenziert. Im Hinblick auf die professionelle Beziehungsarbeit versus privater Kontakt ist dies je nach Rolle unterschiedlich auszulegen. Für Hauptamtliche und erwachsene Betreuer gilt eine strenge und enge Auslegung. Jegliche privaten Kontakte sind zu vermeiden. Der Fokus liegt auf der professionellen Beziehung unter Berücksichtigung der individuellen meist starken Asymmetrie (und Machtgefälle) in der Beziehung.

Bei jugendlichen Betreuern in den Männerchorstimmen ist der Übergang zwischen professioneller Beziehung und privatem Kontakt fließend. Jugendliche Betreuer (Männerstimmen) haben die



Aufgabe, einen **Rollenwechsel** zu vollziehen, sobald sie Betreuer geworden sind. Dabei sollen private Kontakte, die bereits vor der „neuen“ Betreuerrolle organisch erwachsen sind, und das Miteinander nicht unterbunden werden. Aber alle Betreuer müssen sich ihrer (neuen) Rolle bewusst werden. In der Chorgemeinschaft ist eine professionelle Beziehung gegenüber Schutzbedürftigen vorherrschend.

8.4 Bewusster Umgang mit körperlichem Kontakt

Dies zeigt sich auch in einem **bewussten Umgang mit körperlichem Kontakt**. Jederzeit ist die Ablehnung von Körperkontakt möglich und wird selbstverständlich akzeptiert. Die Ablehnung des Körperkontaktes ist dabei nicht als Ablehnung der Person zu verstehen, sondern als Ausdruck einer selbstbestimmten Handlungsmöglichkeit. Körperliche Berührungen zur Begrüßung, Ermunterung, Tröstung (z.B. Verletzungen, Traurigkeit, Heimweh) orientieren sich an den individuellen Grenzen und dem individuellen Empfinden von Nähe und Distanz und ist dem Alter der Kinder und Jugendlichen angemessen zu gestalten. Die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen, verbal und nonverbal, ist wesentlich.

Immer wieder ist es notwendig, **Einzelgespräche** zwischen Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Betreuten zu führen. „Einzelgespräche sollten [...] in einem Setting geführt werden, das öffentlich einsehbar bzw. für andere zugänglich ist.“³ Sollte sich eine Person in Einzelgesprächen nicht wohlfühlen, kann eine selbst gewählte Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Ist ein **Umziehen** im Zuge von Chorauftritten und Konzerten am Veranstaltungsort notwendig, so werden nach Möglichkeit altersspezifisch unterschiedliche Räume bereitgestellt.

Unterricht mit Minderjährigen, insbesondere Stimmbildung, findet grundsätzlich nicht in privaten Räumen der Lehrkraft, sondern im Chorheim oder in einem vom Chor umgebenem Setting statt (z.B. Chorfreizeit in den Sommerferien).

Die Unterrichtsräume sind grundsätzlich offen zu halten.

Die Unterrichtsräume und deren Zugänge sind ausreichend zu beleuchten.

Transparente Räume sind bevorzugt zu nutzen.

Auch der Umgang mit sozialen Medien ist zu betrachten. Bei Veranstaltungen werden Beauftragte für Soziale Medien und Fotos benannt, damit nicht beliebige Fotos in den Sozialen Medien auftauchen. Die Fotos sind angemessen und nicht bloßstellend. Bei Veröffentlichung in den Sozialen Medien werden die Bildrechte bei Darstellung von Einzelpersonen neben der allgemeinen Erlaubnis beim Bildrechteinhaber schriftlich eingeholt. Unangemessene Fotos, also solche, die gegen Datenschutz, Persönlichkeitsrechte oder die vereinbarten Verhaltensregeln verstoßen, sind zu unterlassen.

Aufnahmen im Bad, im Zimmer und beim Umziehen dürfen nicht gemacht werden.

³ vgl. S. 14 Handreichung „Nähe und Distanz“ ev. Landeskirche in Württemberg



Den Kindern und Jugendlichen wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Sozialen Medien (Posten von Chorfotos/Videos, keine Verbreitung von kompromittierenden Darstellungen) nahegelegt.

9. Informations- und Beschwerdewege

Um einen guten Schutz vor (sexualisierter) Gewalt zu bieten, muss jeder Knabe und jede Männerstimme wissen, an wen er sich wenden kann, wenn er sich ungut behandelt fühlt. Je stärker die Knaben und Männerstimmen beteiligt sind, desto leichter fällt Fehlverhalten auf und kann korrigiert werden.

Ein mögliches Fehlverhalten zu melden, insbesondere bei eigener Betroffenheit, ist schwierig. Deshalb ist es wichtig, **Beschwerdemöglichkeiten möglichst niederschwellig und leicht zugänglich** zu gestalten. Die Verantwortlichen bei den Hymnus-Chorknaben ermutigen ausdrücklich die Knaben und Männerstimmen, Unstimmigkeiten sowohl unter den Teilnehmern als auch zwischen Hauptamtlichen, Betreuern und/oder Sänger anzusprechen.

Ein Beschwerdesystem verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbedürftige vor unprofessionellem Handeln und / oder bewusstem Fehlverhalten. Das Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden im Hymnus-Chor. Es schafft transparente und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Beschwerdeführende können Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige, Eltern, Mitarbeitende oder Kooperationspartner sein. Ziel der Bearbeitung ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- Zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, das wünscht.
- Einfachheit des Beschwerdeweges.

Wichtig ist:

Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden sollen systematisch zügig und sachorientiert bearbeitet werden. Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität des Zusammenwirkens bei den Stuttgarter Hymnus-Chorknaben. Mitarbeitende und die Leitung sind für Beschwerden offen und gehen mit ihnen angemessen um. Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar. Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

Beschwerdewege werden bei den Elternabenden vorgestellt, mit dem Schutzkonzept auf der Website veröffentlicht und im Chorheim ausgehängt. Hier sind auch die jeweils aktuellen Namen und Kontaktdaten zu entnehmen.



Grundsätzlich können **alle Haupt- und Ehrenamtlichen** als Beschwerdestelle angesprochen werden.

9.1 Feedbackkasten

Im Chorheim befinden sich **im Erdgeschoss ein Feedbackkasten**, in den (auch anonym) Mitteilungen, Beschwerden, Wünsche und Vorschläge eingeworfen werden können. Diese Möglichkeit steht Hymnusianern, Eltern und Mitarbeitenden zur Verfügung. Auf den Briefkasten wird deutlich hingewiesen. Er wird täglich von der/dem zuständigen Mitarbeiter kontrolliert. Schriftliche Beschwerden können frei oder mit Hilfe eines Meldebogens erfolgen. Der Meldebogen befindet sich an dem Briefkasten selbst. Die Beschwerdebearbeitung erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter täglich.

Auch die **Knaben- und Vertreter der Männerstimmen** sind für Beschwerden ansprechbar. Gleiches gilt für die **Elternvertreter:innen**.

Gleichgültig, ob jemand für einen Freund fragt oder sich selbst anvertraut, werden alle Aussagen ernst genommen und entsprechend dieses Schutzkonzepts mit größter Sensibilität bearbeitet.

9.2 Partizipation

Partizipation ist dem Hymnus ein wichtiges Anliegen und ist jederzeit über das direkte Gespräch mit der Chorleitung möglich, das entweder informell oder im Kuratorium im Sinne einer Regelkommunikation zwischen der Chorleitung und den gewählten Vertreter:innen der Knaben, der Männerstimmen, der Eltern, des Förderkreises und der Stiftung geführt wird.

10. Intervention bei einem Gewaltereignis/Krisenintervention

„Trotz aller Anstrengungen ist davon auszugehen, dass sexualisierte Gewalt nicht vollständig verhindert werden kann. Geschieht eine solche Tat in einer (kirchlichen) Einrichtung [oder Kirchengemeinde], so braucht es Informationen, wie mit den daraus resultierenden Folgen umgegangen werden kann,“ so die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) im Jahre 2014.

Steht ein Gewaltereignis im Raum, stellt dies eine Krise für alle Beteiligten dar. Um diese schwierige Situation bestmöglich meistern zu können, ist es wichtig, sich bereits vor deren Eintritt einen Umgang mit einer solchen Krise erarbeitet und Festlegungen getroffen zu haben. Klar definierte Handlungen und Verfahren geben allen Beteiligten Handlungssicherheit, tragen zur schnelleren Aufklärung der Situation bei und entlasten die betroffenen Personen. Je besser die Intervention gestaltet ist, desto effektiver ist die Schadensbegrenzung im Sinne aller.

Als sekundärpräventive Maßnahme gehören Interventions- oder Handlungspläne zu einem Schutzkonzept, um eine weitere Eskalation zu verhindern. Zu beachten ist, dass je nach Fallkonstellation verschiedene Vorgehensweisen angezeigt sind. Das bedeutet, dass ein Bewusstsein über die Art des Fallgeschehens gebildet werden muss.

Grundsätzliche Regelungen im Rahmen der Intervention:

- Akute Gefahrensituation immer sofort beenden!

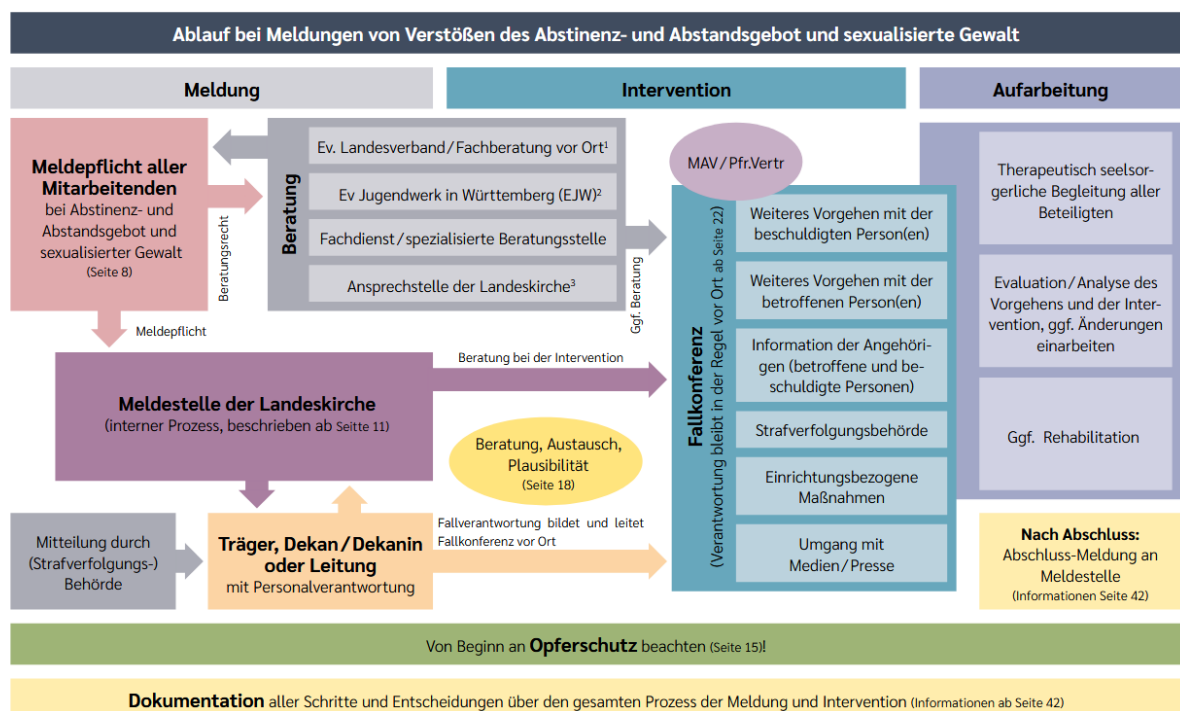


- Bleiben Sie ruhig, handeln Sie nicht vorschnell oder unbedacht.
- Konfrontieren Sie niemanden mit einem Vorwurf oder einer Beschuldigung.
- Hören Sie der Person, die sich Ihnen anvertrauen will, aufmerksam zu und halten Sie sich mit Bewertungen zurück.
- Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Ihre Betroffenheit.
- Dokumentieren Sie zeitnah, was Sie wahrgenommen haben oder was Ihnen berichtet wurde und was Ihre Handlungsschritte bisher waren.
- Wenden Sie sich an die zuständige Erstansprechperson in Ihrem Arbeitsfeld oder holen Sie sich fachlich qualifizierte Unterstützung in einer Fachberatungsstelle.
- Standard bei Entscheidungen ist immer das 4- bis 6-Augen-Prinzip.
- Bei Verdacht ist immer die Meldestelle zu informieren.
- Verweisen Sie Anfragen von Medien immer an das Kriseninterventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart (siehe später).
- Gehen Sie nach dem Handlungsplan vor, indem Sie den Vorfall an die verantwortlichen Personen übergeben und diesen melden.

10.1 Handlungsplan

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat einen **Handlungsleitfaden** und einen **Handlungsplan** erarbeitet, der das Verfahren regelt und die einzelnen Handlungsschritte detailliert beschreibt. Der Handlungsleitfaden befindet sich in der Materialsammlung dieses Rahmenschutzkonzeptes.

Folgende Abbildung stellt den **Handlungsplan** bezogen auf den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart auf einen Blick dar:



¹ Gilt für Kindertageseinrichtungen

² Gilt für Evangelische Jugendarbeit

³ Beratung in der Situation



Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen können jederzeit Ansprechperson auch für sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen werden. Sie alle haben ein **Beratungsrecht**, um bei der Einschätzung der Situation unterstützt zu werden.

Im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart gibt es neben der **Ansprechstelle** der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eine **Erstansprechstelle** (Fachberatungsstelle): Die Fachberatungen für Kinderschutz, angesiedelt in der Abteilung Jugend und Soziales, stehen als Ansprechpersonen für das Thema Gewaltschutz zur Verfügung. Die Mitarbeitenden besitzen fundierte Kenntnisse im Themenbereich Gewaltschutz. Ihre Unterstützung besteht darin, zusammen mit Betroffenen bzw. anderen Beteiligten eine erste Fall- und grobe Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und bei der Klärung der Vorgehensweise zu unterstützen. Die Ansprechpersonen können an spezialisierte oder zuständige Stellen weiter verweisen. Es ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen, ganze Verfahren durchzuführen.

Alle Hauptamt- und Ehrenamtlichen bei den Hymnus-Chorknaben können als Beschwerdestelle angesprochen werden. Wichtig ist in erster Linie, dass eine Meldung geschieht. Betroffene wählen hier meist eine Vertrauensperson aus, die sich dann an die weiteren Verantwortlichen wendet.

Trägerverantwortlich ist die **Chorleitung**, im Vertretungsfall nimmt diese Rolle die **Geschäftsführung** wahr.

Für das weitere Verfahren berufen die **Stadtdekan:in** und die **Dienststellenleitung** als **Verantwortungspersonen** für den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart das **Kriseninterventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart** ein. Das Kriseninterventionsteam hat die Aufgabe, gemeinsam den konkreten Fall zu bearbeiten. Das Kriseninterventionsteam umfasst folgende Personen:

- die Stadtdekan:in (verantwortlich; auch trägerverantwortlich),
- die Dienststellenleitung (verantwortlich),
- die Chorleitung, stellvertretend die Geschäftsführung der Hymnus-Chorknaben,
- eine fachkundige Person, in der Regel die Abteilungsleitung Jugend und Soziales bzw. deren Stellvertretung oder eine der beiden Fachberatungen für Kinderschutz,
- bei Bedarf die Abteilungsleitung der Personalabteilung.

Die Personen sind auf den konkreten Fall bezogen namentlich zu benennen. Vertretungsregelungen sind im Einzelfall zu treffen. Ist eine der oben genannten Personen selbst in den Fall involviert, ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Die/der Vorsitzende des Kirchenkreises wird informiert.

10.2 Meldepflicht

Für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen besteht eine landeskirchliche **Meldepflicht**. Diese Meldepflicht besteht gegenüber der Meldestelle der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bei allen Formen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende, sowie bei Verstößen gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot. Die Meldung erfolgt mit einem Dokumentationsbogen (siehe Materialsammlung) oder online über die Homepage der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (siehe Materialsammlung). Hauptamtlich Beschäftigte haben zusätzlich eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Leitungsperson.



Mit der Meldung bei der Meldestelle wird die **Task Force** beim Oberkirchenrat aktiviert. Hier erfolgen die Koordination und Planung des weiteren Vorgehens.

Die Task Force und das Kriseninterventionsteam führen eine **Fallkonferenz** durch. Neben der weiteren Klärung und Bewertung der Geschehnisse steht der Schutz der betroffenen Person und Maßnahmen im Hinblick auf die beschuldigte Person im Vordergrund. Die Fallkonferenz und deren Mitglieder bearbeiten den konkreten Fall bis zu dessen Abschluss. Über diesen Abschluss erhält die Meldestelle erneut eine Mitteilung.

11. Ansprech-, Melde- und Beratungsstellen

Im Folgenden sind die Kontaktdaten wichtiger Ansprech-, Melde- und Beratungsstellen aufgeführt, die sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Gewaltschutz beschäftigen:

Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart

Erstansprechstelle

Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

Désirée Ibach	0711 2068-187	desiree.ibach@elk-wue.de
Jennifer Mögle	0711 2068-186	jennifer.moegle@elk-wue.de

Chorleitung (verantwortlich)

Birkenwaldstraße 98, 70191 Stuttgart

Philipp Klahm (Chorleitung)	Ab 1.8.2026	
Eva Suhr (Geschäftsführung)	0711 259 404-13	suhr@hymnus.de

Kriseninterventionsteam (verantwortlich)

Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

Stadtdekan Søren Schwesig	0711 2068-390	soeren.schwesig@elk-wue.de
Sonja Schürle	0711 2068-110	sonja.schuerle@elk-wue.de

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Heidehofstraße 20, 70184 Stuttgart

Ansprechstelle:

Ursula Kress	0711 21 49-572	ursula.kress@elk-wue.de
--------------	----------------	--

Meldestelle:

0711 21 49-572/-625	meldestelle@elk-wue.de
---------------------	--

**Präventionsstelle:**

Miriam Günderoth

0711 21 49-605

miriam.guenderoth@elk-wue.de**Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit:**

Dan Peter

0170 85 85 842

presse@elk-wue.de

Nadja Golitschek

0175 28 21 915

nadja.golitschek@elk-wue.de**Bundes- und landesweite Anlaufstellen:****Unabhängige Meldestelle mit anwaltlicher Erstberatung:**

Tübinger Straße 5, 71088 Holzgerlingen

Dr. jur. Karin Kellermann- 07031 74 95 17
Körberrechtsanwaelte@kellermann-koerber.de**Zentrale Anlaufstelle.help bzw. KuBuS**

Unabhängige Information für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

www.anlaufstelle.help/

0800 50 40 112

zentrale@anlaufstelle.help**weitere bundesweite und landesweite Beratungsangebote:**

Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800 / 22 55 530

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfetelefon sexualisierte Gewalt 116 016 oder

www.hilfetelefon.de

gegen Frauen 0800 0 116 016

Hilfetelefon sexualisierte Gewalt 0800 / 123 99 00

www.maennerhilfetelefon.de

gegen Männer

Hilfetelefon für Kinder und 116 111

www.nummergegenkummer.de

Jugendliche

Konflikthotline Baden-Württemberg 0711 / 89 24 43 00

www.konflikthotline-bw.de**Beratungsstellen in Stuttgart:****Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen KOBRA e.V.:**

Hölderlinstraße 20, 70174 Stuttgart 0711 / 16 29 70

beratungsstelle@kobra-ev.dewww.kobra-ev.de**Wildwasser Stuttgart e.V.:**

Stuttgarter Straße 3, 70469 Stuttgart 0711 / 85 70 68

info@wildwasser-stuttgart.dewww.wildwasser-stuttgart.de



Eine aktuelle Liste spezialisierter Beratungsstellen, die sich in der Hilfe bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Baden-Württemberg engagieren, können Sie über folgenden Link downloaden:

<https://lksf-bw.de/beratung-hilfe/>



12. Anlagen/Materialsammlung:

I. Verhalten auf Konzertreisen und Chorfreizeiten

Die Stuttgarter Hymnus-Chorknaben tragen eine Verantwortung für ihre Mitglieder. Für die gemeinsamen Reisen werden deshalb Regeln aufgestellt, die in diesem Dokument aufgeführt sind. Grundlage ist die Selbstverpflichtung des MC nebst Präambel, s.o..

Zunächst gilt es natürlich, die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes in jedem Falle zu beherzigen.

Spannungsfeld Beziehungsarbeit im Übergang vom Teilnehmer zum Betreuer

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist immer Beziehungsarbeit. Bei den Stuttgarter Hymnus-Chorknaben spielt ein freundschaftliches und vertrautes Miteinander eine wesentliche Rolle. Die betreuenden Männerchorsänger waren in der Regel selbst betreute Knaben und übernehmen mit zunehmendem Alter neue Rollen. Durch die gemeinsame Leidenschaft für die Musik, die verbindenden musikalischen Momente und die gemeinsamen Erlebnisse abseits der Konzertbühne entstehen im Chor Beziehungen auch zwischen Teilnehmern und Betreuern. Diese Beziehungen unterstützen die Bindung und Identifikation an und mit dem Chor. Wertschätzendes Verhalten, Achtsamkeit, Offenheit und das Zulassen von Nähe sind entscheidende Faktoren, um dies zu fördern. Das Spannungsfeld zwischen Nähe, Wertschätzung, Bindung einerseits und einer ausgewogenen Distanz andererseits stellt jedoch eine Herausforderung dar. Dabei ist es besonders wichtig, die individuellen Grenzen und das individuelle Empfinden von Nähe und Distanz der einzelnen Sänger zu respektieren, damit sich alle wohlfühlen.

Nähe und Distanz

Das ausgewogene Verhältnis von Nähe und Distanz muss immer wieder aufs Neue überprüft werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und Betreuer (i.d.R. Männerchorsänger) sind gehalten, sich jederzeit selbst in ihrer Arbeit zu hinterfragen.

Im Hinblick auf die professionelle Beziehungsarbeit vs. privater Kontakt ist dies je nach Rolle unterschiedlich auszulegen. Für Hauptamtliche und erwachsene Betreuer gilt eine strenge und enge Auslegung. Jegliche privaten Kontakte sind zu vermeiden. Der Fokus liegt auf der professionellen Beziehung unter Berücksichtigung der individuellen meist starken Asymmetrie (und Machtgefälle) in der Beziehung.

Bei jugendlichen Betreuern in den Männerchorstimmen ist der Übergang zwischen professioneller Beziehung und privatem Kontakt fließend.

Jugendliche Betreuer (Männerstimmen) haben die Aufgabe, einen Rollenwechsel zu vollziehen, wenn sie gerade erst Betreuer geworden sind. Dabei sollen private Kontakte und das Miteinander nicht unterbunden werden, die bereits vor der „neuen“ Betreuerrolle organisch erwachsen ist. Aber alle Betreuer müssen sich ihrer neuen Rolle bewusst werden. In der Chorgemeinschaft muss eine professionelle Beziehung gegenüber Schutzbedürftigen vorherrschend sein.



Körperkontakt

Jederzeit ist die Ablehnung von Körperkontakt möglich und wird dann auch akzeptiert. Dies ist dabei nicht als Ablehnung der Person zu verstehen, sondern als Ausdruck einer selbstbestimmten Handlungsmöglichkeit. Körperliche Berührungen zur Begrüßung, Ermunterung, Tröstung (z.B. Verletzungen, Traurigkeit, Heimweh) müssen sich an den individuellen Grenzen und dem individuellen Empfinden von Nähe und Distanz orientieren und dem Alter der Kinder und Jugendlichen angemessen sein. Die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen, verbal und nonverbal, ist wesentlich.

Herausgehobene Freundschaften

Exklusive - im Sinne einer Abgrenzung von der restlichen Chorgemeinschaft - intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Chorauftritte und Konzerte

Ist ein Umziehen im Zuge von Chorauftritten und Konzerten am Veranstaltungsort notwendig, so werden nach Möglichkeit altersspezifisch unterschiedliche Räume bereitgestellt. Hauptamtliche sollten sich während des Umkleidens nach eigenem Ermessen nicht unnötig in den Räumen aufhalten. Allerdings muss es möglich sein, für Ordnung zu sorgen, den Teilnehmern falls nötig beim Anlegen der Konzertkleidung zu helfen (nur auf Wunsch und unter Berücksichtigung der professionellen Distanz). Ein Ansprechpartner für die Teilnehmer sollte immer in der Nähe sein.

Es versteht sich von selbst, dass das Fotografieren, solange sich Teilnehmer umziehen, nicht gestattet ist und auch bei anderen Personen unterbunden werden muss.

Konzertreisen mit Minderjährigen

Die Teilnehmer, die in Gastfamilien untergebracht sind, müssen die erwachsenen Leitungs- / Betreuungspersonen des Chores jederzeit telefonisch erreichen können. Ggf. werden Notfallansprechpartner benannt.

Teilnehmer werden immer mindestens zu zweit in einer Gastfamilie untergebracht.

Übernachtungen in gemeinsamen Unterkünften (Reisen, wie auch Freizeiten)

Kommt es zu gemeinsamen Übernachtungen und gemeinsamen Unterkünften, so sind folgende Punkte in der Planung der Unterkunft zu berücksichtigen:

- Die Teilnehmer, Betreuer und Mitarbeiter werden altersgerecht aufgeteilt in den Zimmern untergebracht: Teilnehmer, Betreuer und hauptamtliche Mitarbeiter werden in verschiedenen Zimmern untergebracht. Innerhalb dieser Gruppen kann sich die Zuteilung nach den persönlichen Wünschen richten.
- Sollte es zu Wohngruppen kommen (mehrere getrennte Zimmer, gemeinsames Bad/Küche/Aufenthaltsraum) so ist zu beachten, dass Teilnehmer nicht gemeinsam mit hauptamtlichen Mitarbeitern untergebracht werden sollten.



Sensibler Umgang im Einzelkontakt

Im Tagesverlauf kann es vorkommen, dass sich Betreuer in den Zimmern der Teilnehmer aufhalten (z.B. zum Vorlesen einer Gutenachtgeschichte). Das eigene Zimmer der Teilnehmer ist ein wichtiger Rückzugsort, der nicht einsehbar ist. Deshalb sind in solchen Situationen folgende Regeln besonders zu beachten:

- 6-Augen-Prinzip: Einzelne Teilnehmer halten sich nicht allein mit einzelnen Betreuungspersonen in geschlossenen bzw. schwer einsehbaren Räumen auf.
- Teilnehmer dürfen und sollen sich nicht in den Zimmern der Betreuungspersonen aufhalten (auch nicht bei Heimweh, etc.).
- Bei kleinen medizinischen Versorgung (z.B. Pflaster wechseln):
 - Zweiten Betreuer dazu holen
 - Berührungen Ankündigungen und auf eine klare verbale oder nonverbale Zustimmung warten
- Es gilt eine Umziehzeit von i.d.R. 20 Minuten, während der die Zimmer der Teilnehmer nicht von Betreuern und Hauptamtlichen betreten werden dürfen. Auch außerhalb der Umziehzeit dürfen Zimmer nicht betreten werden, wenn sich Teilnehmer umziehen.
- Wenn Betreuungspersonen in die Zimmer der Kinder und Jugendlichen gehen, sollen sie so transparent wie möglich vorgehen:
 - Anderen Betreuern Bescheid geben
 - Anklopfen
 - Zuerst im Türrahmen bleiben und ankündigen, dass man das Zimmer betritt.
 - Im besten Fall, insbesondere zu kritischen Zeitpunkten, zu zweit unterwegs sein – vor allem zur eigenen Absicherung (6-Augen-Prinzip).
- Nach dem Eintreten der Nachtruhe sollten Zimmer der Teilnehmer im Normalfall nicht betreten werden. Ausnahme: Für Ruhe sorgen, Heimweh, Verletzungen usw., dies auch immer in Absprache mit anderen Betreuern.
- Gemeinsame Körperpflege der Betreuer und zu Teilnehmer, insbesondere gemeinsames Duschen ist untersagt. Ausnahme: bei Assistenzbedarf müssen Betreuer entsprechend geschult sein.
 - Bei der Auswahl der Unterkünfte soll darauf geachtet werden, dass die Unterkünfte räumlich getrennte und abschließbare Möglichkeiten zum Duschen und Umziehen (keine Gruppenduschen) zur Verfügung stellen. Andernfalls muss durch individuelle Organisation sichergestellt werden, dass Gruppenduschen auch von einzelnen Personen genutzt werden können, z.B. durch einen Türdienst, der auf Einzelbelegung achtet.

Sexuelle Handlungen von U16 und Kinderpornografie:

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren soll das Ermöglichen von sexuellen Handlungen verhindert werden. Die Betreuer dürfen keinen Vorschub leisten (es nicht leicht machen oder ermutigen), erlauben oder sonst irgendwie Gelegenheiten dafür schaffen⁴

⁴ Vgl. S. 12 Handreichung „Nähe und Distanz“ Ev. Landeskirche in Württemberg



“Der Konsum (und auch Vertrieb) von kinder- und jugendpornografischem Material stellt eine Straftat dar und unterliegt bei Verurteilung dem Tätigkeitsverbot in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (vgl. §72a SGB VIII). Daher kann im Fall des Bekanntwerdens des Konsums Kinder- und

Jugendpornografischen Materials nicht von einer „Privatsache“ ausgegangen werden. Das muss immer Folgen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben.“⁵ Selbiges ist bei Schutzbedürftigen zu unterbinden.

Verantwortung der ehrenamtlichen Betreuer

Die ehrenamtlichen Betreuer übernehmen eine wichtige Aufgabe, indem sie bei Freizeiten und Reisen nach den Vorgaben der hauptamtlich Mitarbeitenden für die Betreuung sorgen. Damit dies reibungslos funktioniert, ist es wichtig, dass ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis besteht. Dies entsteht durch ein verlässliches Einhalten des Regelwerks durch alle Verantwortlichen. Die Betreuungsmaßnahmen werden in der Regel selbstständig durchgeführt.

Kritische Punkte sollten im Nachhinein respektvoll und der Situation entsprechend besprochen werden, sofern nicht ein unmittelbares Eingreifen in die Situation notwendig ist. Nach Möglichkeit sollte ein Eingreifen in die Betreuung vermieden werden, da dies die Autorität der Betreuer gegenüber den Teilnehmern gefährden könnte. Der Schlüssel für gemeinsame Konzertfahrten, Reisen und Freizeiten ist eine wertschätzende und offene Kommunikation der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, indem beispielsweise Probleme frühzeitig angesprochen werden.

Verhalten bei der Beobachtung von sexualisierten Übergriffen oder Verdachtsfällen

Wird sexuell übergriffiges Verhalten beobachtet oder vertraut sich jemand diesbezüglich an, soll in Ruhe und sensibel reagiert werden. Im Folgenden muss nach Interventionsplan vorgegangen werden. Es soll bedacht werden, inwiefern die betroffene Person Unterstützung benötigt. Tatverdächtige dürfen zum Schutz Betroffener und zur Vermeidung von Vertuschung auf keinen Fall zu früh informiert werden.⁶ Dies steht im Gegensatz zu einfachen minderschweren Grenzverletzungen, wo ein gemeinsames moderiertes Gespräch mit Täter und Betroffenen angestrebt wird.

Beobachtet ein Betreuer oder Hauptamtlicher Regelverstöße, so muss nach Interventionsplan vorgegangen werden. Regelverstöße im Bereich Alkohol und Drogenkonsum (z. B. Cannabis) sind keine Privatsache und müssen im Sinne der Gruppe und des Hymnus sofort gemeldet werden, diese sind jedoch anders zu behandeln als sexualisierte Übergriffe und der Regelverstoßende kann sofort damit konfrontiert werden.

Bei schwerwiegenden Regelverstößen oder Grenzverletzungen entscheidet auf der Reise die Chorleitung darüber, dass die betreffende Person auf eigene Kosten und unverzüglich nach Hause geschickt wird.

⁵ Vgl. S.18 Handreichung „Nähe und Distanz“ Ev. Landeskirche in Württemberg

⁶ Dies ergibt sich auch dem „Interventionsplan Handlungsleitfaden“ der Ev. Landeskirche in Württemberg S.14, wo das Gespräch mit der verdächtigten Person der letzte Prozessschritt ist und von einem Kriseninterventionsteam geführt wird.



Sonstiges

Weitere Regeln sind auf Reisen, Freizeiten und mehrtägigen Ausfahrten zu beachten, um der Verantwortung gegenüber den Teilnehmern gerecht zu werden. Alle Betreuer üben eine besondere Vorbildfunktion aus und haben eine Verantwortung gegenüber den Teilnehmern und der Gruppe:

- Insbesondere haben harter Alkohol, Rauchen und Cannabis im Chorverbund nichts zu suchen. Legale Betäubungsmittel dürfen nicht die Verantwortung und Vorbildfunktion der Betreuer für die Schutzbedürftigen stören.
- Verfehlungen nach dem Jugendschutzgesetz sind keine Privatsache und müssen im Sinne der Gruppe und des Hymnus sofort gemeldet werden.
- Handys sind ab 16 und nur für organisatorische Aufgaben erlaubt. Private Nutzung (insbesondere Handyspielen) ist im Chorverbund zu unterlassen.



II. Unterschriftenblatt: Verhaltensregeln für alle Teilnehmenden bei Freizeiten der Hymnus-Chorknaben

Damit die Probenfreizeit für alle Teilnehmer eine angenehme und sichere Zeit ist, benötigen wir Deine Mitarbeit.

Abgesehen von dem selbstverständlichen Einhalten der Jugendherbergs-Hausordnung gibt es für die Probenfreizeit noch einige wichtige Regeln, die nachfolgend aufgeführt sind.

Wir möchten Dich bitten, diese durchzulesen und mit Deiner Unterschrift Dein Einverständnis zu erklären.

Bitte bring dieses Blatt unterschrieben zur Freizeit mit, damit Du es am ersten Abend beim Chorleitenden abgeben kannst.

1. Jeder Teilnehmer respektiert das Eigentum der Mitsänger, hält Abstand von fremden Taschen und Schränken und betritt fremde Zimmer nur mit Erlaubnis der Bewohner.
2. Jeder Teilnehmer verhält sich gegenüber seinen Mitsängern fair und respektvoll.
3. Es ist absolut verboten, eine gefährliche Situation zu provozieren.
4. Der Aufenthalt außerhalb des Geländes ist nur bei Gemeinschaftsaktionen unter Aufsicht von Betreuern erlaubt.
5. Des weiteren wollen wir hier noch einmal darauf hinweisen, dass Handys zuhause bleiben.

Name des Sängers: _____

Datum

Unterschrift des Sängers

Bei Nichteinhalten der Regeln werden wir die Eltern anrufen und die Rückreise vereinbaren.



III. Selbstauskunftserklärung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg: Selbstauskunftserklärung_KAO

Selbstauskunftserklärung



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Ich,

geboren am:

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

Wohnhaft in

(Straße, Wohnort)

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



IV. Selbstverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg: Selbstverpflichtung_KAO

Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg



Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelischen Kirche in Württemberg wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

Verpflichtung des/der Beschäftigten

Ich,

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

bin in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als

(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche ein Schutz- und Kompetenzzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
2. Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz wurden mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten und in meinem Verantwortungsbereich regelmäßig thematisieren.
3. Ich beteilige mich aktiv bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten in meinem Verantwortungsbereich und spreche aktiv das Thema in Dienstgruppen und Teams an.
4. Mir unterstellte ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende unterstütze ich bei der Wahrnehmung des Themas, gebe Informationen weiter und vereinbare Verantwortlichkeiten.
5. Ich informiere mich über
 - den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche in Württemberg mittels der Online-Information und bespreche ggf. meine Fragen mit meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten.
 - die Verfahrenswege zur Intervention bei sexualisierter Gewalt und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Dienststelle, meinen Verband oder meinen Träger.
 - Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Schulungsverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



V. Dokumentationsbogen - Meldestelle

[Dokumentationsbogen_Meldestelle](#)

Online-Meldung: [Online-Meldebogen](#)

Dokumentation Meldung

Dokumentationsbogen Meldung/Meldestelle

Kontaktdaten

Bezeichnung der Einrichtung: _____

Träger der Einrichtung _____

Fallverantwortung _____

Fallnummer

(wird von Meldestelle ausgefüllt)

2025-XXX

Entgegennahme durch
Meldestelle: _____

(Name und Berufsbezeichnung der Person)

Meldende Person: _____

(Name und Anschrift)

Eingang der Information
über den Vorfall _____

(Datum)

(Uhrzeit)

Form der Meldung:

☐ Telefonat☐ Mail / Brief☐ Persönliches Gespräch

Informationen über den Vorfall:

Datum des Vorfalls: _____

Einrichtung/
Veranstaltungsort: _____

Schilderung der Situation – Was wird konkret vorgeworfen?

Objektive Beschreibung
des Verdachts/Vorfalles
(ggf. auf Rückseite
weilerschreiben oder weiteres
Blatt hinzufügen)

Wann hat sich der Vorfall
ereignet?

Wer hat was berichtet?

Was wurde von wem
wahrgenommen?Was wurde von Dritten
wahrgenommen?



Beschuldigte Person		
☐ Führungskraft	Name der (beschuldigten) Person	Geburtsdatum/Alter
☐ Hauptamtlich beschäftigt in/bei:		
als:		
☐ nebenamtlich beschäftigt in:		
☐ ehrenamtlich beschäftigt in:		
Weitere beschuldigte Personen?	☐ Ja Ergänzungen auf der Rückseite ☐ nein	

Betroffene Person		
☐ Betroffene unbekannt		
		☐ Teilnehmer*in ☐ Mitarbeiter*in ☐ Sonstiger Bezug
Name, Vorname	Geburtsdatum/Alter	☐ Teilnehmer*in ☐ Mitarbeiter*in ☐ Sonstiger Bezug
Name, Vorname	Geburtsdatum/Alter	☐ Teilnehmer*in ☐ Mitarbeiter*in ☐ Sonstiger Bezug
Name, Vorname	Geburtsdatum/Alter	☐ Teilnehmer*in ☐ Mitarbeiter*in ☐ Sonstiger Bezug
Name, Vorname	Geburtsdatum/Alter	☐ Teilnehmer*in ☐ Mitarbeiter*in ☐ Sonstiger Bezug
Name, Vorname	Geburtsdatum/Alter	☐ Teilnehmer*in ☐ Mitarbeiter*in ☐ Sonstiger Bezug

Bisher erfolgte Maßnahmen	



Dokumentation Meldung

Bisher sind folgende Personen informiert
(innerhalb und außerhalb der Einrichtung/Gemeinde):

Name, Funktion, Kontaktdaten

Name, Funktion, Kontaktdaten

Name, Funktion, Kontaktdaten

Name, Funktion, Kontaktdaten

Subjektive Einschätzung (Reflexion)

Mit der Meldestelle vereinbartes Vorgehen

Wer	Was	Bis wann

Wichtig: Einheitliches Abspeichern des Dokuments: Fallnummer_mm-dd_Meldung



VI. Protokoll Interventionsteam Fallkonferenz:
[Dokumentation Interventionsteam Fallkonferenz](#)

Protokoll der Fallkonferenz

Protokoll des Interventionsteams (Fallkonferenz)

Wichtig: Einheitliches Abspeichern des Dokuments: Fallnummer_mm-dd_Fallkonferenz

Sitzung am:	
Ort	
Fallverantwortung/Protokoll	

Fallnummer
 wird von Meldestelle
 vergeben
2025-000

Zu Beginn jeder Sitzung	
Gibt es Interessenskonflikte bei Beteiligten?	
Aktueller Stand anhand des vorherigen Protokolls – Stand der Maßnahmenumsetzung	

Beteiligte im Interventionsteam		
Name	Funktion / Institution	Kontaktdaten



Protokoll der Fallkonferenz

Vereinbarte Maßnahmen:			
Wer	Was	Bis wann	

Notizen

Dieses Protokoll wird von der fallverantwortlichen Person als Zwischenmeldung an die Meldestelle geschickt: meldestelle@elk-wue.de.



VII. Dokumentation Abschlussmeldung:
[Dokumentation_Fallabschluss](#)

Abschlussmeldung

Abschlussmeldung an Meldestelle der Landeskirche

Kontaktdaten Bezeichnung der Einrichtung: _____ Träger der Einrichtung _____ Fallverantwortung _____		Fallnummer wird von Meldestelle vergeben 2025-XXX
Fallabschluss ¹ ☐ Ja Datum der ersten Meldung _____ Datum Fallabschluss _____		
Ergebnis (Kurze Zusammenfassung) 		
Ergebnis des Straf- oder Disziplinarverfahrens ☐ Verurteilung erfolgt Strafmaß/Grund der Einstellung: ☐ Einstellung des Verfahrens Datum des Urteils _____		

Wichtig: Einheitliches Abspeichern des Dokuments: Fallnummer_mm-dd_Fallabschluss

¹ Ein Fall gilt als abgeschlossen, wenn alle Maßnahmen des Interventionsteams umgesetzt sind und ggf. ein Urteil eines staatlichen Gerichtsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vorliegt. Dies kann ggf. einige Zeit nach dem Abschluss von anderen Maßnahmen sein.



VIII. Literaturverzeichnis, weitere wichtige Adressen:

[Handlungsleitfaden der Ev. Landeskirche Baden-Württemberg](#)

Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen in der Evangelischen Kirche in Württemberg (AGSB):
[Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Württemberg 31.1.2022](#)

Materialpool der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:
[Materialpool Schutzkonzeptentwicklung](#)

Für einen fairen und respektvollen Umgang miteinander: Handreichung zum Umgang mit sozialen Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:
[Für einen fairen und respektvollen Umgang miteinander](#)

Leitlinien Nähe und Distanz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:
[Leitlinien Nähe und Distanz](#)

Arbeitshilfen Nähe und Distanz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:
[Arbeitshilfe Nähe und Distanz](#)

Hinschauen, helfen, handeln: Übersicht Module der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:
[Hinschauen-helfen-handeln](#)

Fachtagungen und Schulungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:
[Fachtagungen und Schulungen](#)

Leitgedanken (Leitbild) des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart:
<https://www.stuttgart-evangelisch.de/ueber-uns/evangelische-kirche-in-stuttgart>

Strategien von Täter:innen (Film der Beratungsstelle Zartbitter: Blick hinter die Maske):
[Blick hinter die Maske](#)

Strategien von Täter:innen (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs).
<https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Fortbildung/internetraueme/19-4-JP1-2k/public/Taeterinnenstrategien2019.pdf>

Nähe und Distanz bei Kindern (Film des Netzwerks Kinderschutz im Erzbistum Berlin e.V.:
["...das merk ich am Herz!"](#)

Zugang zum Web-Based-Training:
[Web-Based-Training](#)

Anleitung zur Durchführung des Web-Based-Trainings in einer Gruppe:
[Web-Based-Training in Gruppen](#)

Handlungsplan mit Leitfaden zur Intervention der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:
[Handlungsplan sexualisierte Gewalt](#)



Checkliste Handlungsleitfaden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

[Checkliste_Einbindung_Handlungsplan_in_Schutzkonzepte](#)

Schulungsverpflichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

[Schulungskonzept_hinschauen-helfen-handeln](#)

Ergänzungen für Schutzkonzepte im Bereich Konfi-Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

[Empfehlungen für die Konfi-Arbeit](#)

Ergänzungen für Schutzkonzepte für den Bereich Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

[Spezifische Regeln für die Kirchenmusik](#)



VIV. Das Schutzkonzept der Stuttgarter Hymnus-Chorknaben in digitaler Form

Dieses Rahmenschutzkonzept zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ist auf

der Homepage der Stuttgarter Hymnus-Chorknaben veröffentlicht und über folgenden QR-Code in der jeweils aktuellen Version abrufbar. In diesem digitalen Format können auch die Links in der Materialsammlung genutzt werden.

QR CODE